



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Rosenkränzen in Heimarbeit

Vom 24. November 2014

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 225 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für die Herstellung von Artikeln aus Holz und Schnitzstoff die nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der die obersten Arbeitsbehörden der beteiligten Länder und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt haben.

Bindende Festsetzung

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt für:

sachlich: die Herstellung von Rosenkränzen.

persönlich: die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen gleichgestellten Personen.

räumlich: das Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Bayern, des nicht in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Teils des Landes Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein (Entgeltgebiet I) sowie das Gebiet des in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Teils des Landes Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen (Entgeltgebiet II).

§ 2

Entgelte

(1) Ab dem 1. Dezember 2014 beträgt das Stückentgelt für je ein Dutzend Rosenkränze ohne Kreuz und Medaille für

a) einfach gekettelt

Lfd. Nr.	Formbezeichnung	Zahl der Perlen Zwischen- und Mittelstücke	Entgeltgebiet I €	Entgeltgebiet II €
1	Grundform	6x1+1x3+5x10 = 59 Perlen und ein Zwischenstück	5,93	5,40
2	Sieben Schmerzen	1x3+7x7 = 52 Perlen ein Zwischen- und 7 Mittelstücke	9,07	8,26
3	Josef	13x1+13x3 = 52 Perlen und ein Zwischenstück	6,82	6,21
4	Arme Seelen	4x1+4x10 = 44 Perlen und ein Zwischenstück	5,79	5,29
5	Michael	9x1+1x4+9x3 = 40 Perlen und ein Mittelstück	6,82	6,21
6	Heilig Blut	7x1+1x3+6x5 = 40 Perlen ohne Zwischenstück	6,82	6,21
7	Herz Jesu	5x1+1x3+3x10 = 38 Perlen und ein Zwischenstück	5,79	5,28
8	Fünf Wunden	5x1+5x5 = 30 Perlen, ein Zwischen und 4 Mittelstücke	7,59	6,92
9	Rita	3x1+3x7 = 24 Perlen und ein Zwischenstück	4,63	4,22
10	Unbefleckte Empfängnis	3x1+3x4 = 15 Perlen und ein Zwischenstück	3,55	3,24
11	Maria Trost	1x13 = 13 Perlen mit Ring	3,51	3,19
12	Zehner	1x1+10x1 = 11 Perlen und ein Zwischenstück	3,51	3,19

b) geknüpft

13	halb geknüpft		6,18	5,63
14	ganz geknüpft		8,73	7,97
15	Wandrosenkranz		12,40	11,31



(2) Ab dem 1. Dezember 2015 beträgt das Stückentgelt für je ein Dutzend Rosenkränze ohne Kreuz und Medaille für

a) einfach gekettelt

Lfd. Nr.	Formbezeichnung	Zahl der Perlen Zwischen- und Mittelstücke	Entgeltgebiete I und II €
1	Grundform	$6 \times 1 + 1 \times 3 + 5 \times 10 = 59$ Perlen und ein Zwischenstück	6,11
2	Sieben Schmerzen	$1 \times 3 + 7 \times 7 = 52$ Perlen ein Zwischen- und 7 Mittelstücke	9,34
3	Josef	$13 \times 1 + 13 \times 3 = 52$ Perlen und ein Zwischenstück	7,02
4	Arme Seelen	$4 \times 1 + 4 \times 10 = 44$ Perlen und ein Zwischenstück	5,96
5	Michael	$9 \times 1 + 1 \times 4 + 9 \times 3 = 40$ Perlen und ein Mittelstück	7,02
6	Heilig Blut	$7 \times 1 + 1 \times 3 + 6 \times 5 = 40$ Perlen ohne Zwischenstück	7,02
7	Herz Jesu	$5 \times 1 + 1 \times 3 + 3 \times 10 = 38$ Perlen und ein Zwischenstück	5,96
8	Fünf Wunden	$5 \times 1 + 5 \times 5 = 30$ Perlen, ein Zwischen und 4 Mittelstücke	7,82
9	Rita	$3 \times 1 + 3 \times 7 = 24$ Perlen und ein Zwischenstück	4,77
10	Unbefleckte Empfängnis	$3 \times 1 + 3 \times 4 = 15$ Perlen und ein Zwischenstück	3,66
11	Maria Trost	$1 \times 13 = 13$ Perlen mit Ring	3,62
12	Zehner	$1 \times 1 + 10 \times 1 = 11$ Perlen und ein Zwischenstück	3,62

b) geknüpft

13	halb geknüpft	6,37
14	ganz geknüpft	8,99
15	Wandrosenkranz	12,80

(3) Ab dem 1. Dezember 2014 wird für in Absatz 1 nicht aufgeführte Artikel das Entgelt unter Zugrundelegung eines Stundenentgelts von 6,99 € (Entgeltgebiet I) und von 6,28 € (Entgeltgebiet II) ermittelt.

Ab dem 1. Dezember 2015 wird für in Absatz 1 nicht aufgeführte Artikel das Entgelt unter Zugrundelegung eines Stundenentgelts von 7,20 € (Entgeltgebiete I und II) ermittelt.

(4) Den in Heimarbeit Beschäftigten ist das zu verarbeitende Material abgewogen und abgezählt vom Auftraggeber oder Zwischenmeister zu liefern.

§ 3

Zuschläge

Ab dem 1. Dezember 2014 erhöhen sich die in § 2 Absatz 1 festgelegten Entgelte:

	je Dtzd.	
	Entgeltgebiet I	Entgeltgebiet II
1. bei der Herstellung von Rosenkränzen		
aus Fruchtperlen	um 42 Cent	um 39 Cent
aus Metallperlen	um 46 Cent	um 43 Cent
aus Perlmutterperlen	um 42 Cent	um 39 Cent
aus Wachspferlen	um 48 Cent	um 44 Cent
2. bei langgekettelten Rosenkränzen	um 107 Cent	um 89 Cent
3. bei Rosenkränzen mit Ketten, die geschnitten werden müssen	um 40 Cent	um 37 Cent
4. bei langgekettelten Rosenkränzen mit Ketten, die geschnitten werden müssen	um 112 Cent	um 102 Cent
5. bei Rosenkränzen mit S-Haken	um 30 Cent	um 27 Cent
6. bei Rosenkränzen mit Kreuz oder ohne Ring	um 36 Cent	um 33 Cent
7. bei Rosenkränzen mit Medaillen, mit oder ohne Ring	um 30 Cent	um 27 Cent
8. bei Rosenkränzen mit Kreuz und Medaille	um 36 Cent	um 33 Cent

Ab dem 1. Dezember 2015 erhöhen sich die in § 2 Absatz 1 festgelegten Entgelte:

	je Dtzd.	
	Entgeltgebiet I und II	
1. bei der Herstellung von Rosenkränzen		
aus Fruchtperlen	um 43 Cent	
aus Metallperlen	um 47 Cent	
aus Perlmutterperlen	um 43 Cent	
aus Wachspferlen	um 49 Cent	



	je Dtzd.
	<u>Entgeltgebiet I und II</u>
2. bei langgekettelten Rosenkränzen	um 110 Cent
3. bei Rosenkränzen mit Ketten, die geschnitten werden müssen	um 41 Cent
4. bei langgekettelten Rosenkränzen mit Ketten, die geschnitten werden müssen	um 115 Cent
5. bei Rosenkränzen mit S-Haken	um 31 Cent
6. bei Rosenkränzen mit Kreuz oder ohne Ring	um 37 Cent
7. bei Rosenkränzen mit Medaillen, mit oder ohne Ring	um 31 Cent
8. bei Rosenkränzen mit Kreuz und Medaille	um 37 Cent

§ 4

Heimarbeitszuschlag

(1) Die in Heimarbeit Beschäftigten und Gleichgestellten erhalten einen Unkostenzuschlag von 5 % des reinen Arbeitsentgelts.

(2) Dieser Zuschlag ist in den Entgeltbelegen gesondert auszuweisen.

§ 5

Zuschläge und Erstattungsansprüche der Zwischenmeister

(1) Für die Tätigkeit des Zwischenmeisters sind zu den an die in Heimarbeit Beschäftigten zu zahlenden Entgelten folgende Zuschläge zu gewähren:

- a) 10 %, wenn das Material für die einzelnen Arbeitspartien durch Abwiegen und Abzählen bereits vorbereitet ist,
- b) 15 %, wenn das Material nicht vorbereitet ist.

(2) Das Pack- und Schreibmaterial ist vom Auftraggeber unentgeltlich zu stellen.

(3) Der Auftraggeber hat dem Zwischenmeister die von ihm zu zahlenden Beiträge zur Sozialversicherung der in Heimarbeit Beschäftigten, das Urlaubs- und Feiertagsgeld und die Leistungen nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz vom 6. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065) in der jeweils geltenden Fassung zu ersetzen. Der Zwischenmeister hat diese Beiträge monatlich dem Auftraggeber listenmäßig nachzuweisen.

§ 6

Versandkosten

Alle Fracht- und Portokosten gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind gegebenenfalls den in Heimarbeit Beschäftigten bzw. den Zwischenmeistern zu erstatten.

§ 7

Günstigkeitsklausel

Bisher vereinbarte günstigere Entgelte oder sonstige Vertragsbedingungen werden durch die bindende Festsetzung nicht berührt.

§ 8

Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Rosenkränzen vom 14. Dezember 2011 (BAAnz AT 04.07.2012 B2) außer Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 2014

Heimarbeitsausschuss
für die Herstellung von Artikeln aus Holz oder Schnitzstoff
Bobinski Mathejczuk
Kurth Lorenz
Der Vorsitzende
Breuer

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter H 07111/14 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.